

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung der Verfügung der Stadt Baden-Baden, FB Ordnung und Sicherheit, FG Straßenverkehr, Abteilung Kfz-Zulassung, vom 04.07.2018, Az.: STV/2-BAD-RB588 über die Zwangsabmeldung eines zugelassenen Fahrzeugs aufgrund § 25 FZV an

Frau

Iryna Bagirov , geb. am 25.12.1970 in Sratov  
Balzenbergstr. 94  
76530 Baden-Baden.

Die Verfügung über die Zwangsabmeldung eines zugelassenen Fahrzeugs aufgrund § 25 FZV, Az: STV/2-BAD-RB588 vom 04.07.2018, konnte nicht zugestellt werden, der Aufenthalt ist unbekannt.

Da der derzeitige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, erfolgt die Zustellung der vorerwähnten Entscheidung gemäß § 11 Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) öffentlich.

Die Verfügung gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Baden-Baden, den 02.08.2018

Stadt Baden-Baden  
Fachbereich Ordnung und Sicherheit